

# **Herausforderungen der EU Beihilfeaufsicht zwischen Selektivitätsdogma und Steuerautonomie der Mitgliedstaaten?**

---

Dr. Jan de Weerth

Berlin

28.11.2016

# Themenübersicht

---

- Neues zur „Begünstigung“ im Steuerrecht
- Neues zur „Selektivität“ im Steuerrecht
- Auswirkung auf Sanierungsklausel
- Auswirkung auf Sanierungserlass
- Verbindliche Auskunft = Beihilfe?
- § 6a GrEStG = Beihilfe?
- Verschonungsregelungen im ErbStG = Beihilfe?

# Neues zur „Begünstigung“ im Steuerrecht

---

## EuGH C-106/09 und C-107/09 Gibraltar Rn. 90

- Der Bestimmung des Bezugsrahmens im Fall steuerlicher Maßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu, da das tatsächliche Vorliegen einer Begünstigung nur in Bezug auf eine sogenannte „normale“ Besteuerung festgestellt werden kann

# Neues zur „Begünstigung“ im Steuerrecht

---

## EuGH C-106/09 und C-107/09 Gibraltar Rn. 101

- Um als Kriterien angesehen werden zu können, die selektive Vorteile verschaffen, müssen die in einem Steuersystem als Besteuerungsgrundlage festgelegten Kriterien daher auch geeignet sein, die begünstigten Unternehmen anhand ihrer spezifischen Eigenarten als privilegierte Gruppe zu kennzeichnen, und damit die Einstufung eines solchen Systems als Regelung ermöglichen, die „bestimmte“ Unternehmen oder „bestimmte“ Produktionszweige im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG begünstigt

# Neues zur „Selektivität“ im Steuerrecht

---

## EuG zu span Firmenwert-Abschreibung

- eine Maßnahme, deren Anwendung nicht von der Art der Tätigkeit der Unternehmen abhängig ist, ist grundsätzlich nicht selektiv

EuG 7.11.2014, T-399/11, Banco Santander und Santusa Holding Rn 61;

EuG 7.11.2014, T-219/10, Autogrill, Rn. 70

EuG 25.2.2015, T-826/14, Spanien ./ . Kommission, Rn. 20.

# Neues zur „Selektivität“ im Steuerrecht

---

## EuG zu steuerlicher Leasing-Konstruktion

- eine Maßnahme, deren Anwendung nicht von der Art der Tätigkeit der Unternehmen abhängig ist, ist grundsätzlich nicht selektiv

EuG, 17.12.2015 - T-515/13, T-719/13, Lico Leasing, Rn. 148

Rechtsmittel anhängig unter C-128/16

# Neues zur „Selektivität“ im Steuerrecht

---

## GA des EuGH zu span Firmenwert-Abschreibung

- Wenn eine steuerliche Maßnahme eine Ausnahme von der „normalen“ Steuer- oder Bezugsregelung darstellt und bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige zu Lasten anderer begünstigt, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, ist diese Maßnahme meines Erachtens von Natur aus diskriminierend

GA Wathelet, 28.7.2016, C-20/15 P und C-21/15, World Duty Free Group und Santusa Holding, Rn. 80

# Neues zur „Selektivität“ im Steuerrecht

---

## GA des EuGH zu öst. Firmenwert-Abschreibung

- Im Steuerrecht ist die Selektivität einer Regelung das entscheidende Kriterium, weil die übrigen Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV nahezu immer erfüllt sind.
- Infolgedessen ist ein behutsamer Umgang mit dem Kriterium der Selektivität einer nationalen Regelung geboten.

GA Kokott, Schlussantrag vom 16.4.2015 in C-66/14,  
Finanzamt Linz, Rn. 114, 115



# Neues zur „Selektivität“ im Steuerrecht

---

## GA des EuGH zu öst. Firmenwert-Abschreibung

- Betrifft die Regelung weder eine oder mehrere einzeln identifizierbare Branchen, die nach ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit abgegrenzt werden können, noch einzeln identifizierbare Unternehmen, wie es der Wortlaut des Art. 107 Abs. 1 AEUV vorgibt, so kann grundsätzlich nicht von der Selektivität der Regelung ausgegangen werden.

GA Kokott, Schlussantrag vom 16.4.2015 in C-66/14,  
Finanzamt Linz Rn. 115

# Auswirkung auf Sanierungsklausel

---

## Überblick

- Sanierungsklausel = Rückausnahme
- Damit: Rückkehr zur Regel = Beihilfe?

EuG 4.2.2016, T-287/11 Heitkamp Bau Holding

EuG 4.2.2016, T-620/11 GFKL

Dagegen: de Weerth, DB 2016, 682

# Auswirkung auf Sanierungsklausel

---

## EuG

- Ausnahme Verlustuntergang = Regel  
Grund: Gesetzesgeschichte (!)
- Rückausnahme = Beihilfe

EuG 4.2.2016, T-287/11 Heitkamp Bau Holding

EuG 4.2.2016, T-620/11 GFKL

# Auswirkung auf Sanierungsklausel

---

## EuG

- Selektivität??

# Auswirkung auf Sanierungserlass

---

## Gegenstand

- Forderungsverzichte von Gläubigern führen zu (steuerpflichtigem) Gewinn
- FinVerw verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen nachrangig auf Besteuerung zu verzichten

# Auswirkung auf Sanierungserlass

---

## Folge

- Fehlendes Ermessen: kein Indiz für Beihilfe
- Nachrangiger Steuerverzicht = Staat verhält sich (schlechter) als privater Gläubiger

zuletzt EuGH, 7.4.2016, C 546/14, Degano Trasporti, Rn. 25 – 29

Lit: Blumenberg/Kring, IFSt-Schrift 473, IFST0425851,  
de Weerth, DStR 2014, 2485

# Verbindliche Auskunft = Beihilfe?

---

## KOM

- Einzelfall-Untersuchung erforderlich, so:

DG Competition Working Paper  
on State Aid and Tax Rulings

# Verbindliche Auskunft = Beihilfe?

---

## Besonderheiten in Deutschland

- Verbindliche Auskunft regelt Gesetzesauslegung
- Damit lediglich „vorweggenommene“ Besteuerungsverfahren-Entscheidung
- Auf Grundlage vergleichsweise klarer Gesetzesregelungen/Rechtsprechung
- Rechtmäßige verbindliche Auskunft mE unproblematisch
- Deshalb auch kein KOM-Verfahren



# § 6a GrEStG = Beihilfe?

---

## Regelungsgegenstand

- für einen eigentlich steuerbaren Rechtsvorgang aufgrund einer Umwandlung wird in Konzern-Fällen die Steuer nicht erhoben
- Problem: abzustellen auf
  - Konzern-Betrachtung
  - Gesellschafts-Betrachtung

# **Verschonungsregelungen im ErbStG = Beihilfe?**

---

## **Regelungsgegenstand**

- **Verschonungsregelungen für unternehmerisches Vermögen bei der ErbSt (= bislang §§ 13a, 13b ErbStG, neu §§ 13a, 13b, 13c, 28, 28a ErbStG-E)**

# Verschonungsregelungen im ErbStG = Beihilfe?

---

- Problem Verschonungsregelungen:
  - ErbStG Gegenstand der Beihilfe-Kontrolle (oder
    - nichtunternehmerisch bzw
    - keine MS-Handels-Beeinträchtigungübersehen von GA Kokott in Rs. C-464/05, Geurts u Vogden )
  - Allgemeine Regelung?
  - Inlands-Begünstigung nicht nur über Freizügigkeit zu prüfen? (vgl öst AfA-Fall; zur ErbSt auch EuGH C-123/15, Feilen)

Literatur: Bäuml/Vogel, BB 2015, 736; Wachter, DB 2016, 1273; de Weerth, DB 2016, 2692

**ENDE**

---

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**